



INTERPELLATION

Urheber Philipp Schnyder, CSPO
Gegenstand Welche Adressenbestandteile dürfen an politische Gruppierungen ausgehändigt werden?
Datum 14.06.2016
Nummer 1.0179

Das Verwaltungsgericht des Kantons Zug hat unlängst der Beschwerde einer politischen Kantonalpartei recht gegeben, und die Gemeindeverwaltung angehalten, auf Verlangen einer politischen Partei, Listen mit Namen, Geschlecht, Geburtsjahr und aktueller Adresse von Jungbürgern auszuhändigen. Offenbar waren die Gemeinden und der Datenschutzbeauftragte des Kantons nicht gleicher Meinung wie die nachfragende politische Partei. Das Verwaltungsgericht war der Meinung, dass der Versandt an möglichst alle Stimmbürger im Rahmen eines Wahlganges höher zu gewichten sei als der Datenschutz. Die einschlägigen Bestimmungen des Walliser Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte sind diesbezüglich restriktiver und erlauben nur die Aushändigung von Stimmlisten, ohne Angabe der Adresse.

Schlussfolgerung

In Anbetracht der Tatsache, dass im Frühjahr 2017 im Wallis Grossrats- und Staatsratswahlen stattfinden, wird der Staatsrat aufgefordert im Sinne der vorliegenden Interpellation Klarheit zu schaffen und die rechtsverbindlichen Erklärungen in diesem Zusammenhang zu kommunizieren.